

# Statuten des Vereins „**Gelebte Nachhaltigkeit**“

Verein zur Förderung, Forschung und Entwicklung nachhaltiger Lebensformen

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Gelebte Nachhaltigkeit**“. Er hat seinen Sitz in **4724 Neukirchen am Walde, Frankengrub 1**

Der Verein ist weltweit tätig. Der Verein kann auch als zukünftige Regionalgruppe des bestehenden gemeinnützigen Vereins und Tausch-Systems „WIRgemeinsam“ tätig sein.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist in folgenden Bereichen tätig:

- a) Planung und Durchführung des Projektes „ÖKO VITA “ ( ökologisch und gesundheitlich nachhaltiges Wohnen, Wiederbelebung des Rundbaus, unter Nutzung organischer Materialien und nicht-fossiler Energieträger – wie Holz, Stroh, Lehm, Solarenergie, Biomasse, Pflanzenkläranlagen, sowie Jurten, etc.)
- b) Planen und Gestalten von selbst versorgenden Landschaften und nutzbarem Waldes mittels der Methoden der Permakultur (beruht auf dem Denken in ökologischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen, mit dem Ziel, dauerhafte, sich selbst erhaltende Systeme aus Pflanzen, Tieren und Menschen zu entwickeln und dem Aufbau der regionalen Selbstversorgung zu dienen)  
Sowie Bauen von Wasser-Retentions-Landschaften, mit Anbau und Aufforsten gemäß den Prinzipien der Permakultur ... als Projekt-Arbeit regional, national, weltweit und auch als Weiterbildungsangebot für Interessierte vorgesehen.
- c) Mitwirkung und Aufbau einer selbst organisierten Nachbarschaftshilfe in der Region, angebunden an ein etabliertes Barter-Tausch-Netzwerk im deutschsprachigen Raum, unter Miteinbeziehen von zinsfreier und inflationssicherer Finanzierung (z.B. nachhaltiger sozialer oder ökologischer Projekte und Weiterentwicklung, sowie Forschungsarbeit)
- d) Mitwirken in der Organisation „wwoof“ („we are welcome on organic farms“ - eine weltweite friedliche Bewegung von Freiwilligen, die auf biologischen Höfen für freie Kost und Logis mithelfen. Wwoof bedeutet den Austausch zwischen - Stadt und Land - Jung und Alt, - verschiedenen Ländern, Sprachen und Kulturen.
- e) Abhalten von Feriencamps, Schullandwochen, Kreativ-Workshops für Kinder und Jugendliche, basierend auf den Methoden der Sozialpädagogik, Naturerlebnis-Pädagogik, der Initiativen Prozessbegleitung und den Ansätzen der Waldschule (gem. dem Vorbild von Prof. Chetinin, Russland - und dem lebenspädagogischen Ansätzen von Mauricio und Rebeca Wild, Ecuador).
- f) Workshops, Seminare, Kurse, Lehrgänge für Jung und Alt zur Förderung physisch und psychisch nachhaltiger Gesundheit mittels ergotherapeutischem Mitwirkens am Projekt, Regenerierungsaufenthalte, Entwicklungsarbeit, etc ... (zB: Permakultur, Aufforsten essbarer Landschaften, Aufforsten des Waldes, Anlegen von Fisch- und Schwimmteichen, Pilz-Kulturen, Erlebnisspielplatz,

outdoor-Küche, Pflanzenkläranlagen, Biomeiler, Solaranlagen, Geometrie-Lehre des Rundbaus, Jurtenbau und Waldschule, Kleintierhaltung, etc)

g) Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, mittels Dialog, Soziokratie, Planungswerkstatt, gewaltfreier Kommunikation und anderer Methoden, die regelmäßig abgehalten werden und das friedliche Zusammenleben fördern.

h) Aufbau von Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi), sowie einer „ab Hof Abholung“ zur Förderung nachhaltiger, organischer, regionaler Produkte und das Erlernen richtiger, nachhaltiger Lagerung

i) Führungen, Workshops, Seminare, Kurse zur Förderung nachhaltigen Lebens – ökologischer, sozialer und ökonomischer Natur

j) Aufbau von geeigneten Strukturen für die Weiterentwicklung des Projektes

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- e) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
- b) Erträge aus der Bildungs- und Beratungstätigkeit
- c) Erträge aus öffentlichen Zuwendungen (Förderungen)
- d) Erträge in Form von Spenden, Sponsormitteln, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
- e) Einnahmen aus Kooperationen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen. Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ruhende Mitglieder haben während der Ruhendstellung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Vor Ruhendstellung sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto auszugleichen.
- (3) Mitglieder, die einen Nutzungsrechts-Vertrag mit dem Verein über einen vorab vereinbarten Flächenanteil des vorgesehenen Grundstücks und anteilig angemessenen Euro-Betrag haben, der monatlich zu entrichten ist – bzw . 1 Jahr im voraus bzw im Sinne des Tausch-Systems „WIRgemeinsam“ auf „Zeitbasis“ Gegenleistungen für die Nutzung erbringen...mit der Option der Änderung zum Zeitpunkt der GV.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die ersten 3 Monate nach Aufnahme sind eine Probemitgliedschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann halbjährlich mit 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist oder innerhalb der Probemitgliedschaft erfolgen. Bei Austritt innerhalb der Probemitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
- (3) Bei Austritt sind etwaige Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Eurokonto (innerhalb des Vereins) – und Zeitkonto (innerhalb des Tauschkreises) auszugleichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nach Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages 1 Monat nach Fälligkeit ohne vorausgehender Mahnung. Die Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Beitragsrückstände und Minusstunden auf dem Zeitkonto bleibt davon unberührt. Gegenstände, Jurten oder sonstige Gebäude, sowie persönliches Gut, bleiben als Spende dem Verein und werden im Nutzungsvertrag vereinbart.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13) – bestehend aus Obmann/- frau, Kassier, (die bis auf weiteres Stellvertreterfunktionen gegenseitig haben)// der Rechnungsprüfers (§ 14); über Schiedsgericht (§ 15), das Organisationsteam (§§ 17) und dem Beirat (§§ 18) wird bei der nächsten GV entschieden . Kooptierung einzelner Organe in den Vorstand ist bei Bedarf möglich.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre, sowie die Neuwahl des Vorstandes statt, ausser der Obfrau, die auf Lebenszeit unwiderruflich in ihrer Funktion gewählt ist.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung ein anderes Vortands-MG.

### **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassiers; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern.
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, und dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin(Kassier) und beliebig weiteren Vorstandsmitgliedern (freie Funktionen), die kooptiert werden können.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, ausser jene der Obfrau, welche auf Lebenszeit unwiderruflich gewählt. Wiederwahl ist möglich, vorzeitiger Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bzw einer ausserordentlichen GV vorgelegt werden.
- (4) Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung schriftlich zu richten (siehe § 9 Abs. 4).
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei deren Verhinderung ein anderes Vstds-MG.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12). Die Obfrau ist auf Lebenszeit unwiderruflich gewählt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, ausser der Obfrau, da sie auf Lebenszeit unwiderruflich gewählt ist. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

### **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch, die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung des Vereines
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Erstellung der Geschäftsordnung.

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau . Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Dem derzeitigen Vorstand obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen, falls vorhanden.
- (6) Der/die Finanzreferent/in(Kassier) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1)Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2)Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 sowie sinngemäß.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binne sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binne weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auch bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleich oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen Verein oder eine Organisation zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Jene sind von der Obfrau vorab genannt u werden von der GV alle 4 Jahre neu bestimmt.
- 4) (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## Organisationsteam

### Wird erst gewählt, wenn der Bedarf im Verein vorhanden ist.

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines und für die Umsetzung der organisatorischen und administrativen Aufgaben kann ein Organisationsteam gebildet werden. Mitglieder im Organisationsteam sind Funktionäre des Vereines.

Die einzelnen Funktionäre und Teams arbeiten in klar definierten Aufgabenbereich. Die Koordination der Arbeit obliegt dem/der Obmann/Obfrau und weiteren Vorstandsmitgliedern, die für bestimmte Teilbereiche zuständig sind.

- (2) Beispiele für Tätigkeitsbereiche des Organisationsteams:

- □ Regionalstellen (Regionalteams)
- □ Sekretariat
- □ Protokollführer/in
- □ Mitgliederdatenverwaltung
- □ Finanzbuchhaltung
- □ Stundenbuchhaltung
- □ Erstellung einer Vereinszeitung
- □ Homepagebetreuung

□ □ Finanzbeschaffung

- (3) Es können vom Vorstand jederzeit noch andere Tätigkeitsbereiche ergänzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

## **§ 17 Beirat**

### **Über den Bedarf eines Beirats wird in der nächsten GV abgestimmt.**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Experten, Finanziers, Partner, Entscheidungsträger u.ä. in die Arbeit des Vereines einzubinden. Die Mitglieder des Beirates haben beratende und unterstützende Funktionen, sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereines informiert. Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird nicht limitiert.

## **§ 18 Geschäftsführung - MitarbeiterInnen**

- (1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte können Mitarbeiter/innen betraut werden.  
(2) Für die Abwicklung der Geschäfte des Vereines können auf Beschluss des Vorstandes Geschäftsstellen eingerichtet werden.